



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita S.A., PCC Exol S.A.,
PCC PU Sp. z o.o., PCC Prodex Sp. z o.o., PCC MCAA Sp. z o.o., PCC Synteza S.A.
vom 01.08.2022

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1** Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita S.A., PCC Exol S.A., PCC PU Sp. z o.o., PCC Prodex Sp. z o.o., PCC MCAA Sp. z o.o., PCC Synteza S.A. nachstehend jeder von ihnen Verkäufer genannt, finden Anwendung auf den Verkauf von Waren durch den Verkäufer an den Käufer sowie auf Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen. Sooft in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen, nachstehend AVB genannt, Begriffe Vertrag, Verkauf, Verkaufsvertrag verwendet werden, ist darunter jeweils auch Lieferung, Lieferungsvertrag zu verstehen, und sooft die Begriffe Verkäufer sowie Käufer verwendet werden, ist darunter auch Lieferant sowie Empfänger zu verstehen.
- 1.2** Diese AVB sind auf dem Produktportal der PCC Gruppe abrufbar, unter der Adresse:
https://www.products.pcc.eu/de_ows.pdf.
- 1.3** Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen oder gesetzliche Regelungen, insbesondere die in den Einkaufsbedingungen des Käufers erfasst sind, gelten für den Verkäufer nur dann, wenn sie vom Verkäufer entsprechend den Grundsätzen der Vertretung der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auch wenn eine Lieferung, Leistungserbringung und ein Warenverkauf vorbehaltlos angenommen werden, gilt dies für den Verkäufer nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen.
- 1.4** Bestellungen des Käufers sind für den Verkäufer nicht verbindlich, bis er diese ausdrücklich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Nachricht versandt aus dem Dienst-Mailbox) bestätigt. Wenn im ABV die Rede über den Vertrag ist, ist darunter auch die ausdrücklich vom Verkäufer bestätigte Bestellung zu verstehen.
- 1.5** Der Verkäufer erklärt, dass er den Status eines Großunternehmers im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung von übermäßigen Verzögerungen bei Handelsgeschäften hat. Ein Käufer, der den Status eines Großunternehmens hat, ist verpflichtet, den Verkäufer vor Abschluss des Vertrags darüber zu informieren. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über den Verlust des Status des Großunternehmens zu informieren. Im Zweifelsfall ist jeder Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Informationen über den Status als Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen zur Verfügung zu stellen.

II LIEFERUNG / VERSAND

- 2.1** Die im Vertrag bestimmten INCOTERMS-Regel beziehen sich immer auf INTERCOMS 2020.
- 2.2** Im Fall von jeder Lieferung, geht das Eigentumsrecht dieser Ware auf den Käufer über, ab dem Moment der Ausgabe der Ware dem Käufer oder dem Transporteur.
- 2.3** Kann der Verkäufer die Ware nicht termingerecht zuliefern, wegen der Umständen, die von ihm im Moment der Schliessung des Vertrags nicht zu vorsehen und nicht zu vorbeugen waren, so muss er darüber den Käufer informieren. In solchem Fall haftet der Verkäufer für nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder für Nichterfüllung des Vertrags nicht. Die Parteien bestimmen in solcher Lage eine neue Frist für die Sendung, mit Berücksichtigung von Möglichkeiten sowie Bedürfnissen von jeder Partei.
- 2.4** Bei Lieferungen der Ware in Kesselwagen/Güterwagen des Verkäufers darf die Dauer der Entladung des Kesselwagens/Güterwagens im Werk des Käufers nicht länger als 56 Stunden dauern, ab dem Moment der Lieferung auf Übergabe-Eisenbahngleisen des Käufers.

- 2.5** Bei der Überschreitung dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Standkosten in Höhe von 500 PLN für jede begonnene 24-Stunden-Periode in Rechnung zu stellen, soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt oder von dem den Versand realisierenden Frachtführer etwas anderes festgelegt worden ist.
- 2.6** Wird der Versand per Tankwagen/LKW des Verkäufers oder eines anderen Frachtführers, der in dessen Auftrag handelt, abgewickelt, so ist der Käufer verpflichtet, den Tankwagen/LKW unverzüglich nach dessen Eintreffen beim Käufer zu entladen. Sollte der Käufer den Tankwagen/LKW binnen vier Stunden (soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt) ab der Meldung des Tankwagens/LKWs beim Käufer nicht entladen haben, so belastet der Verkäufer den Käufer mit den Standkosten des Transportmittels. Muss der Käufer eine Zollabfertigung durchführen, dann verlängert sich die zur Entladung des Tankwagens/LKWs des Verkäufers erforderliche Zeit von 4 auf 8 Stunden.
- 2.7** Falls die zusätzlichen Kosten, verbunden mit Erfüllung des Vertrags, mit dem Transport, entstanden aus seitens Käufers liegenden Gründen vorkommen, zB. wegen der Lieferungsdocumentation, Verspätung in der Rückgabe von Verpackungen oder wegen Transportmittel, die im Vertrag, in der Lieferungsbasis angenommen wurden, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Kosten vom Käufer zu erstatten verlangen.
- 2.8** Der Käufer hat bei der Warenannahme die Lieferung auf Übereinstimmung mit der erhaltenen Spezifikation zu überprüfen, eine Sichtprüfung der Ware durchzuführen und die Ware durch Unterzeichnung, Abstempeln und Eintrag des Datums des Warenerhalts auf dem internationalen Frachtbrief anzunehmen, dessen Kopie der Käufer dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Warenannahme zurückgibt.
- 2.9** Soweit es im Vertrag nicht vorbehalten wurde, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware partiell zu liefern und das getrennt zu berechnen. Die Verspätung in der Lieferung befreit den Käufer von der Pflicht nicht, die Lieferung anzunehmen und für die Ware zu zahlen. Die Lieferung des kleineren Teils der Ware, als diese, die von Parteien bestimmt wurde, berechtigt den Käufer nicht, die Annahme der Ware abzusagen und somit ist der Käufer verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Vergütung für den gelieferten Teil der Ware zu zahlen.
- 2.10** Wenn der Verkäufer im Vertrag ein Zustimmungsland (Territorium) bezeichnet hat, darf der Käufer aktiv die Ware nicht ausser Territorium weiterverkaufen.
- 2.11** Falls der Vertrag vom Käufer unangemessen oder nicht erfüllt wird, insbesondere bei Verspätungen in der Warenabnahme, kann der Verkäufer vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % brutto des Werts der Ware verlangen, auf die sich diese Einwände beziehen. Die Strafe ist auf die erste, schriftliche Forderung des Verkäufers zu zahlen. Zulässig ist die Möglichkeit, eine über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung geltend zu machen, laut Vorschriften der Zivilordnung.

III VERPACKUNG

- 3.1** Der Käufer, der die Ware in einer Mehrwegverpackung erhalten hat, muss die leere Verpackung an die vom Verkäufer genannte Anschrift in einem unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung nicht verschlechterten Zustand binnen 60 Tagen ab dem Datum der Herausgabe der Ware in diesen Verpackungen zurückgeben, soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt.
- 3.2** Im Falle der Nichtrückgabe der Mehrwegverpackung binnen 60 Tagen ab dem Datum der Herausgabe der Ware in dieser Verpackung stellt der Verkäufer eine Rechnung über den Verkauf dieser Mehrwegverpackungen binnen einer Frist aus, die den Vorschriften des polnischen Umsatzsteuergesetzes entspricht, mit Preisen nach dem durchschnittlichen Marktwert der Verpackung. Im Falle der Rückgabe einer beschädigten, nicht kompletten oder mit einer anderen Substanz verunreinigten Verpackung ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme einer solchen Verpackung zu verweigern und dem Käufer den Gegenwert für eine neue Verpackung in Rechnung zu stellen.
- 3.3** Wenn der Käufer die Ware in Einwegverpackungen erhalten hat, ist er verpflichtet, die Abfälle aus diesen Verpackungen auf eigene Kosten an einer dafür vorgesehenen Stelle zu entsorgen.

IV ABRECHNUNGEN

- 4.1** Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt, sind alle Rechnungen des Verkäufers durch den Käufer per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers in voller Höhe und ohne Abzug der Bankspesen für die Überweisung zu bezahlen.

Im Falle ausländischer Abrechnungen trägt der Verkäufer die Bankspesen im Gebiet seines Landes sowie Spesen der vermittelnden Banken.

Der Verkäufer erklärt, dass seine Bank keine Abgaben von den kommenden Zahlungen erhebt. Zwecks richtiger Abrechnung der Überweisungskosten wählt der Käufer die Kostenoption OUR.

Die im Kaufvertrag festgelegte Zahlungsfrist ist zugunsten des Verkäufers vereinbart, worunter zu verstehen ist, dass sie eingehalten wird, wenn vor Fristablauf die Forderung für die verkaufte Ware dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

- 4.2** Bei nicht fristgerechter Zahlung der Forderung werden Zinsen in der nach den geltenden Vorschriften für jeden vollen Tag der Verspätung in Rechnung gestellt. Im Falle des Verzugs in der Zahlung kann der Verkäufer des Weiteren die Wiedergutmachung des getragenen Schadens verlangen.
- 4.3** Wenn das vom Verkäufer gewährte Warenkreditlimit überschritten wurde, oder eine Verspätung in der Zahlung vom Käufer gibt, werden Lieferungen vom Verkäufer erst nach der Regulierung der ausstehenden Beträge, die das oben genannte Limit überschreiten sowie nach Regulierung aller anderen ausstehenden Beträge vom Käufer realisiert. Überschreitung des Warenkreditlimits oder Verspätung in der Zahlung kann auch die Grundlage bilden, Realisierung von weiteren Lieferungen abzusagen, drin schon bestätigten Lieferungen. Alle Zahlungen des Käufers können in erster Linie auf Zinsen sowie auf längst fällige ausstehende Beträge angerechnet werden.
- 4.4** Der Käufer nimmt sich zur Kenntnis, dass sein Warenkreditlimit ändern kann, ohne einen Grund anzugeben.
- 4.5** Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kaufvertrag legt etwas anderes fest.
- 4.6** Die Ansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag dürfen für den Käufer keine Grundlage oder Einstellung der Zahlung für die Ware sein. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung durch den Käufer dieser Ansprüche mit Forderungen des Verkäufers aus dem Verkauf der Ware.
- 4.7** Jeweilige Änderung der Bankrechnung vom Verkäufer erfordert für ihre Wirksamkeit eine zusätzliche Bestätigung des Verkäufers.

V REKLAMATIONEN, HAFTUNG FÜR NICHTERFÜLLUNG ODER SCHLECHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS

- 5.1** Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 5.8 sowie vereinbarten INCOTERMS 2020 Bedingungen haftet der Verkäufer für die Qualität der gelieferten Ware, geschätzt im Moment dieser Einladung im Betrieb des Verkäufers, lediglich im Bereich der Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation des Produkts.

Haben die Parteien irgendwelche Qualitätsparameter der Ware vereinbart, die von der technischen Spezifikation des Produkts abweichen, dann sind sie bindend, wenn sie im Kaufvertrag enthalten sind.

Proben der Ware, die dem Käufer übergeben worden sind, bilden keine Grundlage für die deutliche oder schlüssige Haftung des Verkäufers, drin wegen der Qualität, Beschreibung, Möglichkeit der Anwendung in bestimmten Fällen oder zu bestimmten Zweck.

- 5.2** Der Käufer hat die Menge der gekauften Ware durch Messung des Gewichts der Ware in der Verpackung, in der die Ware an ihn durch den Verkäufer geliefert worden ist, auf einer Waage mit aktueller Typenzulassung zu ermitteln. Reklamationen bezüglich der Menge der Ware, die anhand der Messung nach der Umverpackung/Umfüllung der Ware in andere Verpackungen ermittelt wird, sowie Reklamationen anhand der Messung auf einer Waage ohne aktuelle Typenzulassung werden vom Verkäufer nicht berücksichtigt. Quantitativer Unterschied weniger als 1% der gelieferten Ware kann weder Grundlage für die Reklamation noch für andere Ansprüche des Käufers bilden.
- 5.3** Quantitative, Qualitative Logistik- oder andere Reklamationen hat der Käufer in Schriftform, oder auf elektronischem Weg unverzüglich anzumelden, jedoch nicht später als binnen 7 Tagen ab dem Tag des Erhalts der Ware, andernfalls wird die Reklamation nicht bearbeitet, wodurch der Käufer alle aus der Reklamation resultierenden Ansprüche verliert, es sei denn, der Mangel wird erst später festgestellt. Im Falle verborgener Mängel an der verkauften Ware hat der Käufer dem Verkäufer diesen Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung anzuzeigen, jedoch nicht später als binnen 7 Tagen ab dem Tag der Feststellung des Mangels, andernfalls wird die Reklamation nicht bearbeitet, wodurch der Käufer alle aus der Reklamation resultierenden Ansprüche verliert, mit dem Vorbehalt, dass die Berechtigung des Käufers zur Anzeige eines verborgenen Mangels der Ware nach dem Ablauf eines Jahres ab Erhalt der Ware erlischt, oder nach dem Ablauf der Gültigkeit der Ware, abhängig davon, welcher Termin früher abgelaufen ist.
- 5.4** Der Reklamation ist die genaue Beschreibung des Einwands sowie offizielle Dokumente beizulegen, und zwar:
 - a. Im Falle der Qualitätsreklamation: (i) Ergebnisse der Qualitätsprüfung der Ware beim Käufer, in angemessener

Art und Weise wie auch in angemessener Zeit und wenn solche nicht durchgeführt wurden Einreichung der Archivprobe an den Verkäufer. Diese Probe soll vom Käufer spätestens während der Abladung entnommen werden, unverzüglich nach der Plombenentfernung/ Verpackungsöffnung, um die Repräsentativität der Probe zu behalten. Im Fall der Reklamation, die sich auf mehr als ein Transportmittel /eine Verpackung bezieht, soll das Prüfungsergebnis für jedes Transportmittel/jede Verpackung getrennt geliefert werden.

- b. Im Falle der Quantitäts- und Logistikreklamation: eine schriftliche Information, die eine Beschreibung des Problems, das vorgekommen ist, den Plomben-Zustand/Verpackungszustand sowie Unterschriften des Käufers und Fahrers enthalten soll. Das Beispielmuster solcher Information – Schadenprotokoll - ist auf der Seite <https://files.pcc.pl/ShippingDamageReport> zugänglich.

Wenn der Einwand die Quantität der gelieferten Ware betrifft, erforderlich sind ausserdem: das Gewicht der gelieferten Ware, das Wagenzertifikat, die Aufnahme und/oder das Foto aus Monitoring, in dem der Moment des Fahrzeugauffahrens auf die Waage zu sehen ist oder eine Erklärung des Käufers, dass es kein Monitoring des Wiegenprozesses gibt.

Der Verkäufer kann vom Käufer andere wesentlichen Unterlagen erfordern, ausser diesen, die schon oben erwähnt wurden, die einen Beleg im Reklamationsverfahren bilden können.

- 5.5** Der Verkäufer bearbeitet die erhobene Reklamation binnen 21 Tagen ab dem Tag des Erhalts der vollständigen Dokumente. Vorstehendes trifft für einen Fall nicht zu, bei dem zur Stellungnahme durch den Verkäufer in der erhobenen Reklamation die Einholung zusätzlicher Informationen und/oder der Meinung des Käufers und/oder der Meinung/Expertise von gegenüber den Parteien unabhängigen Rechtsträgern erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Verkäufer den Käufer über diesen Sachverhalt und gibt eine voraussichtliche Frist für die Erledigung der Reklamation an. Wird die Reklamation in der oben genannten Frist oder in einer anderen festgelegten Frist nicht bearbeitet, so bedeutet das nicht, dass diese anerkannt wurde.
- 5.6** Im Falle der Anerkennung der erhobenen Reklamation liegt die Art und Weise der Bearbeitung von dieser an der Seite des Verkäufers. Der Verkäufer kann nur dazu verpflichtet sein: im Falle von Qualitätsreklamationen - entsprechende Minderung des Verkaufspreises für die gelieferte Ware oder Rückgabe der Ware und Lieferung anstelle der mangelhaften Ware einer mangelfreien Ware in derselben Menge; im Falle von Quantitätsreklamationen Minderung des Verkaufspreises entsprechend der tatsächlichen Menge der gelieferten Ware, gegebenenfalls Ergänzungslieferung.

Die Forderungen des Käufers dürfen nicht über dem Wert der reklamierten Partie der Ware liegen, insbesondere darf der Käufer keine weitergehenden Forderungen aus diesem Grund gelten machen, d. h. die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens verlangen, den er wegen Nichtvorhandensein dieser Eigenschaften der Ware, die der Verkäufer zugesichert hat, erlitten hat.

- 5.7** Keine der Parteien verschuldet die Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten, wenn ein Umstand auftritt, der in diesen Verkaufsbedingungen als externes, außerordentliches Ereignis definiert wird, dessen Auftreten die Partei weder voraussehen noch trotz Wahrung angemessener –Sorgfalt– vermeiden konnte. Um alle Zweifel zu vermeiden, versteht man für höhere Gewalt solche Umstände wie, Naturkatastrophen (Brand, Hochwasser und andere Einwirkungen von Naturkräften), Krieg, Unruhen, Streiks, Störungen bei der Rohstoffbeschaffung beim Verkäufer, Störung der Produktionsanlage, aber auch – Rechtsakte der öffentlichen Verwaltung. Die Partei, die durch das Einwirken höherer Gewalt betroffen ist, hat der anderen Partei unverzüglich diesen Sachverhalt anzuzeigen und über die voraussichtliche Dauer dieses Zustandes zu informieren.
- 5.8** Soweit AVB oder der Vertrag nicht anders bestimmen, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers dem Käufer gegenüber nur auf den Wert des Teils von der Ware, derer Ansprüche betreffen. Der Verkäufer haftet nicht für entgangene Gewinne, indirekte Schäden, entgangene Gewinne des Käufers und von Dritten getragenen Verlusten.
- 5.9** Die Haftung des Verkäufers für die Qualität der Ware ist ausgeschlossen, wenn dem Käufer der Mangel der Ware im Moment der Ausgabe bekannt war.
- 5.10** Die Haftung des Verkäufers wegen Gewährleistung anhand der Zivilordnung ist ausgeschlossen.

VI SUPPORT

- 6.1** Die Handlungen im Bereich des technischen Supports zum Verkauf der Waren des Verkäufers sind seitens des Verkäufers freiwillig und zielen darauf ab, die Charakteristiken der Produkte des Verkäufers und ihre möglichen Anwendungen zu präsentieren. Sie können jederzeit unterbrochen werden, unabhängig von Lieferungen der Waren des Verkäufers, was ohne jegliche Ansprüche seitens des Käufers erfolgt.

- 6.2** Alle Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen werden in jedweder Form durch technische Berater oder andere Mitarbeiter des Verkäufers übermittelt, ebenso wie die Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden. Das Ergebnis von Untersuchungen, die unter Laborbedingungen durchgeführt werden, sind ausschließlich allgemeine Richtlinien der optimalen Anwendung und Bearbeitung der Waren des Verkäufers. Angeraten wird dem Käufer eine unabhängige Überprüfung der übermittelten Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, aber auch der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden, bevor sie in realen Produktionsbedingungen eingesetzt werden.
- 6.3** Soweit etwas in dem Vertrag mit dem Käufer anderweitig nicht ausgeschlossen worden ist, trägt der Verkäufer keinerlei Haftung für die Erzielung der vom Käufer vorgesehenen Resultate aus der Anwendung der Waren des Verkäufers und/oder der Anwendung der Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, die vom Verkäufer übermittelt wurden, sowie der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden, wie auch keinerlei Verantwortung für die Folgen jeglicher Ausnutzung der Ware durch den Käufer sowie der Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, als auch der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden.

VII ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 7.1** Hat der Käufer seinen Sitz in der Republik Polen, so finden in den durch den Kaufvertrag und diese AVB nicht geregelten Angelegenheiten die entsprechenden Vorschriften der Zivilordnung Anwendung und etwaige Streitigkeiten, die sich in Verbindung mit der Erfüllung dieses Kaufvertrags ergeben könnten und die durch die Parteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden von dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.
- 7.2** Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Polens, so findet in den durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten das polnische Recht Anwendung, ausgeschlossen es Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge bezüglich internationales Einkaufs von Waren (CISG), unabhängig davon, ob der Käufer sein Sitz im Partner-Staat des CISG-Vertrags hat, oder nicht. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung des Kaufvertrags ergeben könnten, die zwischen den Parteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden vom Schiedsgericht bei der Landeswirtschaftskammer in Warschau entsprechend der Schiedsgerichtsordnung über Verfahren vor diesem Gericht entschieden. Jede der Parteien ist verpflichtet, der Entscheidung des Schiedsgerichts bei der Landeswirtschaftskammer in Warschau freiwillig und umgehend nachzukommen.

VIII BÖRSEN-, HANDELSGEHEIMNIS UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 8.1** Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaften PCC PU Sp. z o.o. und PCC Prodex PCC Sp. z o.o. zur Unternehmensgruppe PCC Rokita gehören. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass PCC Rokita S.A. und PCC Exol S.A. als Wertpapieremittent, zugelassen zur Wertpapierbörse in Warschau, verschiedenen in der EU geltenden Regelungen bezüglich des Schutzes von vertraulichen Informationen auf dem Kapitalmarkt unterliegen, insbesondere den Vorschriften des Europäischen Parlaments und Rats (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Missbräuche auf dem Markt, Gesetz vom 29. Juli 2015 über das Handeln mit Finanzinstrumenten sowie den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über das öffentliche Angebot und Bedingungen der Einführung der Finanzinstrumente in den organisierten Handelsplatz wie auch über öffentliche Gesellschaften. In diesem Zusammenhang können Informationen, die bei der Realisierung dieses Vertrags entstanden sind als vertrauliche Informationen gelten, im Verstand von Art. 7 der Verordnung über Missbräuche auf dem Markt. Offenlegung sowie Ausnutzung der vertraulichen Informationen auf eine vertragswidrige Art und Weise ist verboten. Das Verbot der Offenlegung von öffentlichen Informationen hat keine Anwendung in der Lage, wenn diese wegen Erfüllung der Pflichten, die sich aus Vorschriften des öffentlich geltenden Rechts ergeben, offengelegt werden müssen, insbesondere hat es keine Anwendung gegenüber PCC Rokita S.A. sowie PCC EXOL S.A. wegen der Pflicht von diesen Gesellschaften, unverzüglich die vertraulichen Informationen, die direkt diese Firmen betreffen, derer Inhalte und selbst die Tatsache dieser Offenlegung diese Gesellschaften nicht mit dem Käufer zu konsultieren brauchen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 8.2** Alle Informationen sowie Unterlagen betreffend den Vertrag und ihre Erfüllung bilden das Geschäftsgeheimnis des Verkäufers und dürfen den Dritten ohne seine schriftliche Einvernehmung weder offengelegt werden noch auf eine andere Art und Weise vom Käufer ausgenutzt werden. Das betrifft auch Informationen, nach denen sich der Käufer bei der Gelegenheit und bei der Schließung sowie Erfüllung des Vertrags erkundigt hat.

IX PRINZIPIEN DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 9.1** Eine der strategischen Grundlagen von Gesellschaften der Gruppe PCC ist Streben nach dem Gleichgewicht zwischen ökonomischer Rentabilität des Business, und dem weit verstanden öffentlichen Interesse und der verantwortlichen Verwaltung mit der Organisation. Die Gruppe PCC treibt ihr Gewerbe im Verantwortungsgefühl für Wirkungen ihrer Handlung und sie richtet sich nach nationalen und internationalen Normen und Standards in der Bewertung der ethischen Handlungsweise von Mitarbeitern sowie von anderen Interessengruppen, der Achtung von Menschenrechten, vom Umweltschutz sowie der Einhaltung von Arbeitsrechten.
- 9.2** Fragen der ausgeglichenen Produktion und des Verbrauchs sowie der öffentlichen Verantwortlichkeit sind auf allen Ebenen der Tätigkeit der PCC Gruppe wichtig. Durch Umsetzung von Verwaltungssystemen, geltenden Kodexen der Ethik und Einschaltung der Strategie der ausgeglichenen Entwicklung in der ganzen Kette von Werten bemühen wir uns, unter Interessengruppen, Werten zu fördern, die unsere Politik der öffentlichen Verantwortlichkeit des Business mit sich bringt (CSR).
- 9.3** Ethische Prioritäten in der Gruppe PCC sind vor allem mit solchen Gebieten wie Verhinderung der Diskriminierung, Achtung von Menschenrechten sowie Umweltschutz verbunden. Diese Werte sind in Entscheidungsprozessen berücksichtigt, die auf einzelnen Ebenen der Organisation unternommen werden.

Die Gruppe PCC beachtet alle Rechte, Vorschriften und Normen, drin internationale Grundlagen, die Idee der Öffentlichen Verantwortlichkeit des Business berücksichtigen (CSR). Der Verkäufer unternimmt alle Massnahmen bezüglich Gestaltung von richtigen wirtschaftlichen und öffentlichen Beziehungen und das selbe erwartet er von seinen Kunden sowohl in Polen als auch in ganzer Welt.

- 9.4** Schlussfragen bezüglich unserer ethischen Kultur sind im geltenden Ethikbuch enthalten (<https://files.pcc.pl/en/Codeofconduct>), derer Niederschriften sowohl an Mitarbeiter als auch an äussere Interessengruppen der PCC-Gruppe gerichtet sind. Wir erwarten also von allen Käufern

Beachtung von Prinzipien, die im oben angeführten Dokument dargestellt sind. Beachtung von dort erwähnten Werten und Prinzipien ist ein sehr wichtiger Aspekt der Zusammenarbeit, die auf dem Gegenrespekt, der Transparenz und anderen ethischen Werten basieren soll.

- 9.5** Der Käufer erklärt also, dass er, während der Zusammenarbeit mit dem Verkäufer, sein Gewerbe auf eine verantwortliche Art und Weise treibt, für Folgen seiner Handlung Verantwortung nimmt und einheitliche Standards bezüglich der Bewertung der ethischen Handlungsweise von Mitarbeitern sowie von Dritten, der Achtung von Menschenrechten, vom Umweltschutz sowie der Einhaltung von Arbeitsrechten anwendet.

X PERSONENDATENSCHUTZ

- 10.1** Der Verkäufer ist Administrator von Personendaten, die in Bezug auf die Schliessung sowie Realisierung des Vertrags vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, zB. Kontaktpersonen und Arbeiter/ Mitarbeiter. Der Kontakt an den Verkäufer bezüglich Personendatenschutzes ist unter der Adresse des Verkäufers zugänglich.
- 10.2** Die Personendaten können vom Verkäufer verarbeiten, zwecks:
- Schliessung und Erfüllung des Vertrags – während der Dauer des Vertrags die Grundlage der Verarbeitung ist hier Notwendigkeit für die Schliessung des Vertrags;
 - Kontakts mit dem Käufer – in der Zeit, die erforderlich ist, um die Frage zu beantworten oder Handlungen zu unternehmen - die Grundlage der Verarbeitung ist hier Erfüllung der Begründeten Interessen vom Administrator oder Unternehmung der Handlungen auf das Verlangen vom Käufer, die zur Schliessung des Vertrags führen;
 - Erfüllung der rechtlichen Pflichten vom Verkäufer (zB. Steuer- und Buchhaltungspflichten, betreffend Bearbeitung von Reklamationen) – während der Dauerzeit von diesen Pflichten, oder in der Zeit, die notwendig ist, um den zur Kontrolle des Verkäufers berechtigten Behörden zu beweisen, dass diese Pflichten erfüllt wurden – die Grundlage für die Bearbeitung ist hier die rechtliche Pflicht, die auf dem Administrator lastet;
 - Bestimmung, Verteidigung und Geltendmachung von Ansprüchen in der Zeit, nach der Ansprüche verjährt werden (zB. die sich aus dem Vertrag ergeben) oder während der Dauerzeit von eventuellen Verfahren die Grundlage für die Verarbeitung ist hier die rechtliche Pflicht, die auf dem Administrator lastet.
- 10.3** Der Bereich der Verarbeitung von Personendaten umfasst die zur Erfüllung des Vertrags erforderliche Informationen, insbesondere: Vor- und Nachname oder die Bezeichnung der Firma, St-Ident.-Nr.; Adresse; E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

- 10.4** Die Personendaten können externen Subjekten zugänglich gemacht werden, lediglich aber in rechtlich erlaubten Rahmen, zum Ziel und im Bereich, der zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist. Der Verkäufer kann die Bearbeitung der Personendaten des Käufers an Dritten übertragen, zwecks Erfüllung der mit Realisierung des Vertrags verbundenen Tätigkeiten wie auch mit Geltendmachung von Ansprüchen oder mit dem Schutz vor Ansprüchen. Diese Subjekten können insbesondere sein: externe Beratungsfirmen (drin Rechtsfirmen, Kontrollfirmen, Steuerfirmen, Marketingfirmen und Rechnungsfirmen); externe IT-Spezialisten; Subjekte, die den Verkäufer in der Korrespondenzbedienung unterstützen; Subjekte, die mit dem Verkäufer im Rahmen der Verkaufsdienstleistungen zusammenarbeiten; Subjekte aus der PCC-Gruppe, die für den Verkäufer manche von diesen oben erwähnten Dienstleistungen erbringen.
- 10.5** Der Käufer hat Recht auf:
- Zugang zu seinen Personendaten;
 - Verlangen, die Verarbeitung der Personendaten zu korrigieren sowie zu beschränken;
 - Entfernung der Personendaten (zB. Im Fall, wenn diese rechtswidrig verarbeitet wurden);
 - Übertragung der Daten, die er dem Administrator zur Verfügung gestellt hat, und die auf eine automatisierte Art und Weise verarbeitet werden, und die Verarbeitung anhand der Zustimmung oder des Vertrags erfolgt, zB. an einen anderen Administrator;
 - Einlegung vom Widerspruch gegen Verarbeitung von Personendaten, der auf Voraussetzung der Notwendigkeit beruht, für Zwecke, die aus rechtlich begründeten Interessen resultieren, die vom Administrator oder von einer Drittperson zu erfüllen sind, drin vor allem angesichts der Verarbeitung für Marketing;
 - Einlegung einer Klage an die zuständige Behörde für Personendatenschutz.
- 10.6** Die Personendaten des Käufers können ausnahmsweise den Partnern des Verkäufers überwiesen werden, die diese ausser Wirtschaftlichem Europaeischem Gebiet (EOG) verarbeiten, aber nur im Bereich, verbunden mit Erbringung von Dienstleistungen von diesen zu Gunsten des Verkäufers. Sicherheit von Personendaten des Käufers sichern entsprechende Sicherheiten, u.a. Standardvertragsklauseln, genehmigt von der Europäischen Kommission. Der Käufer kann die Kopie der Informationen über Sicherungen von Personendaten erhalten, die an den Ländern ausser EOG überwiesen sind, insbesondere durch den Kontakt mit dem Verkäufer.
- 10.7** Zusätzliche Informationen zum Thema der Verarbeitung von Personendaten vom Verkäufer befinden sich auf der Webseite unter dem Link <https://odo.pcc.pl>.

XI SANKTIONEN

- 11.1** Der Käufer versichert, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen im Sinne von Abs. 3 Pkt. 43 des Rechnungslegungsgesetzes („Verbundene Unternehmen“) restriktiven oder diskriminierenden Maßnahmen im Handel oder in anderen Wirtschaftsbereichen unterliegen, die mit der Absicht verhängt wurden, eine Änderung der Politik oder einzelner Handlungen herbeizuführen („Sanktionen“), die von der sanktionierenden Behörde in Bezug auf eine der folgenden Kategorien verhängt wurden: (i) Länder, (ii) Ländergruppen, (iii) natürliche Personen, (iv) juristische Personen („von Sanktionen betroffene Personen“). Sanktionen können insbesondere in Form eines teilweisen oder vollständigen Import- / Exportverbots, eines Einreise- / Einreiseverbots in ein bestimmtes Gebiet, des Einfrierens von Eigentum, eines Verbots gewerblicher Niederlassungen oder Investitionen in / an / gemeinsam mit sanktionierten Personen erfolgen. Für die Zwecke dieser AGB bedeutet sanktionierende Behörde (i) jede übernationale Organisation und jedes Organ/jede Einrichtung dieser Organisation, die nicht in den folgenden Absätzen aufgeführt sind, (ii) jeden Staat, der nicht in den folgenden Absätzen aufgeführt ist, (iii) die Europäische Union und ihre Organe, (iv) die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Bundesorgane.
- 11.2** Keine Partei ist verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn dies gegen die für diese Partei geltenden Sanktionen verstößt. Für den Fall, dass die Erfüllung des Vertrags einen Verstoß gegen die Sanktionen darstellt oder als Verstoß gegen/Umgehung der Sanktionen ausgelegt werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, die andere Partei nach eigenem Ermessen über Folgendes zu informieren:
- 11.2.1** Aussetzung der Vertragserfüllung bis zum Ende der Sanktionen;
- 11.2.2** Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung, wenn vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Sanktion für einen Zeitraum in Kraft bleiben wird, der eine weitere Erfüllung des Vertrags für den Verkäufer undurchsetzbar oder nutzlos macht. Ist der Verkäufer verpflichtet, an die andere Partei eine Zahlung für einen bereits erfüllten Teil des Vertrages zu leisten, so wird in diesem Fall die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung (i) ausgesetzt, bis diese Zahlung nicht mehr gegen die Sanktionen verstößt, oder (ii) der Verkäufer kann innerhalb

von 12 Monaten nach Kenntnisnahme der Sanktionen von dem erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten und seine Leistung an die andere Partei zurückgeben. In keinem Fall haftet der Verkäufer gegenüber der anderen Partei für Handlungen, die auf die Einhaltung der Sanktionen abzielen.

11.3 Ungeachtet des Vorstehenden wird der Käufer vom Verkäufer gekaufte Produkte nicht an sanktionierte Personen weiterverkaufen.

11.3.1 Auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers hat der Käufer:

11.3.1.1 dem Verkäufer unverzüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den endgültigen Bestimmungsort des verkauften Produkts bestätigen.

11.3.1.2 Ist der Verkäufer verpflichtet, die im vorstehenden Satz genannten Unterlagen auf Verlangen einer öffentlichen Verwaltungsbehörde zu liefern, so hat der Käufer sie innerhalb einer Frist zu liefern, die es dem Verkäufer ermöglicht, dem Ersuchen rechtzeitig nachzukommen.

11.4 Um Zweifel auszuschließen, gilt die Nichteinreichung der in Punkt 11.3.1 genannten Unterlagen als begründeter Verdacht, dass der Käufer Sanktionen unterliegt oder versucht, sich diesen zu entziehen, und der Verkäufer ist unter diesen Umständen berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen die in Punkt 11.2.1 oder 11.2.2 genannten Rechte auszuüben, wobei die Frist für die Ausübung dieser Rechte ab der Verweigerung der Bereitstellung bzw. dem Nichterhalt der Unterlagen innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist berechnet wird.

11.5 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer von jeglicher Haftung, einschließlich Bußgeldern, Strafen oder Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten), die dem Verkäufer infolge eines Verstoßes gegen Sanktionen durch den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen entstehen, freizustellen und schadlos zu halten und, soweit möglich, solche Verfahren einzuleiten, wenn sie gegen den Käufer eingeleitet werden. Erfüllt der Käufer eine der in diesem Punkt 11 beschriebenen Verpflichtungen nicht, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Wertes der gelieferten Ware in den letzten 12 Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis zu zahlen. Der Verkäufer kann vom Käufer den Ersatz des die vorbehaltenen Vertragsstrafe übersteigenden Schadens zu den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen verlangen.

XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

12.2 Nach der Unterzeichnung des Kaufvertrags verlieren alle vorherigen Vereinbarungen und die Korrespondenz zwischen den Parteien ihre Rechtskraft.

12.3 Im Fall von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Vertrags und den AVB haben die AVB den Vorrang.

12.4 Sämtliche Anlagen zu dem Kaufvertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

12.5 Jegliche Änderungen und Ergänzungen zu dem Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch beidseitig vereinbarte Vertragsnachträge, es sei denn, dass sich aus dem Inhalt des Vertrags oder aus AVB eine andere Form ergibt.

12.6 Der Verkäufer ist berechtigt, Gegenabzüge der Forderungen anhand der einseitigen Willenserklärung zu machen auch vor Ablauf der Fälligkeiten der Forderungen von beiden Parteien.

12.7 Soweit die Parteien im Kaufvertrag nicht etwas anderes entscheiden, wird der Kaufvertrag in polnischer Sprache erstellt und nur die polnische Sprache ist für Auslegungen dieses Vertrags maßgebend, hingegen dienen die Ausfertigungen des Kaufvertrags in einer Fremdsprache ausschließlich als Übersetzung des Vertrags.